

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung  
des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Gilching  
(Beitrags- und Gebührensatzung – BGS-WAS)**

vom 15.12.2021

**Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. a, Abs. 5 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Gilching vom 15.12.2020 erlässt das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Gilching (nachfolgend: „Kommunalunternehmen“) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:**

**§ 1  
Beitragserhebung**

Das Kommunalunternehmen erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht  
oder
2. – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken mit mindestens 2.000 qm Grundstücksfläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- a) bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 qm, und
- b) bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 qm

begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. <sup>6</sup>Garagen werden nicht herangezogen, soweit es sich um einen selbstständigen Gebäudeteil handelt. <sup>7</sup>Das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne von Satz 1, Alternative 1.

(4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. <sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- a) im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- b) im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle von Absatz 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- c) im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist. <sup>4</sup>Die Nachberechnung wird nicht ausgelöst, wenn das Grundstück mit einem anschlussbedarfsfreien Gebäude mit einer Geschossfläche von weniger als 5 % der Grundstücksfläche bebaut wird, es sei denn, das Gebäude ist tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |                             |        |
|-----------------------------|--------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 1,85 € |
| b) pro qm Geschossfläche    | 4,37 € |

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.

- (3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 10 Gebührenerhebung**

Das Kommunalunternehmen erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 11) und Verbrauchsgebühren (§ 12).

## **§ 11 Grundgebühr**

- (1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) des verwendeten Wasserzählers i.S.v. § 19 WAS berechnet, hilfsweise nach dem Nenndurchfluss (Qn) bei Wasserzählern mit dieser Bezeichnung. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4	m <sup>3</sup> /h	22,29 € / Jahr
bis	10	m <sup>3</sup> /h	31,73 € / Jahr
bis	16	m <sup>3</sup> /h	52,25 € / Jahr
bis	39	m <sup>3</sup> /h	339,65 € / Jahr
über	39	m <sup>3</sup> /h	492,68 € / Jahr

- (3) Werden noch Wasserzähler mit Nenndurchfluss (Qn) verwendet, so beträgt die Gebühr

bis	2,5	m <sup>3</sup> /h	22,29 € / Jahr
bis	6	m <sup>3</sup> /h	31,73 € / Jahr
bis	10	m <sup>3</sup> /h	52,25 € / Jahr
bis	30	m <sup>3</sup> /h	339,65 € / Jahr
über	30	m <sup>3</sup> /h	492,68 € / Jahr

- (4) <sup>1</sup>Die Leihgebühr für ein Bauwasserstandrohr beträgt 1,00 € pro Tag. <sup>2</sup>Es ist eine Kautions von 500,00 € zu hinterlegen. <sup>3</sup>Die anfallenden Material- und Personalkosten für den Einbau eines Bauwasserzählers sind vom Antragsteller zu tragen.

## **§ 12 Verbrauchsgebühr**

- (1) <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 1,66 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
  
- (2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. <sup>2</sup>Er ist durch das Kommunalunternehmen zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, oder
  4. der Gebührenschuldner (§ 14) auf Verlangen des Kommunalunternehmens, den Wasserzähler abzulesen und die Ableseergebnisse vorzulegen, nicht oder nicht innerhalb einer vom Kommunalunternehmen festgesetzten Frist nachkommt.
  
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,66 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

## **§ 13 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
  
- (2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; das Kommunalunternehmen teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. <sup>2</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## **§ 14 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
  
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
  
- (3) Gebührenschildner ist auch die WohnungseigentüMergemeinschaft.
  
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

## **§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden grundsätzlich jährlich zum Jahresende abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld sind zum 1. März, 1. Juni und zum 1. September jeden Jahres Vorauszahlungen zu leisten. <sup>2</sup>Die Höhe der Vorauszahlungen beträgt 95 % der Jahresabrechnung des Vorjahres. <sup>3</sup>Die Vorauszahlungen werden in drei gleichen Beträgen entsprechend der Fälligkeiten nach Satz 1 erhoben. <sup>4</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt das Kommunalunternehmen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## **§ 16 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 17 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Kommunalunternehmen für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung ersetzt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Gilching vom 27.10.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 41 vom 10.11.2021), die als nichtig betrachtet wird, und tritt zum 11.11.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Gilching vom 22.10.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 41 vom 29.10.2014), zuletzt geändert mit Satzung vom 08.07.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 28 vom 17.07.2019) außer Kraft.

Gilching, den 15.12.2021

GEMEINDEWERKE GILCHING KU

Klaus Drexler

(Vorstand des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Gilching)